

36 Straßenverkehrsamt



- *Verkehrssicherung/Verkehrslenkung*
- *Zulassungswesen*
- *Führerscheinstelle*
- *Gewerblicher Güterkraftverkehr*

Verkehrssicherung/Verkehrslenkung

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthält alle Verhaltensvorschriften für eine geordnete Teilnahme am Straßenverkehr. Diese Vorschriften wenden sich nicht nur an Kraftfahrzeugführer, Fußgänger und Radfahrer, sondern darüber hinaus auch an Reiter, spielende Kinder und die Benutzer „besonderer Fortbewegungsmittel“ wie Rollstuhl, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrrad, Skateboard, Rollschuhe, Inliner usw.

Verkehrserziehung

Die jährliche Unfallbilanz zeigt aber, dass die Unfallverhütungsvorschriften der StVO den Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend bekannt sind. Deswegen muss der Verkehrserziehung eine gesteigerte Bedeutung zukommen. Sie muss im Elternhaus beginnen und sich fortsetzen im Kindergarten und in der Schule. Sie ist eine sehr ernst zu nehmende Aufgabe, der sich Eltern, Lehrer und die Polizei immer wieder stellen müssen. Die Straßenverkehrsbehörde unterstützt dies mit finanziellen Mitteln. Hierfür wurden in den Jahren 1999 bis 2003 insgesamt rd. 25.000 Euro aufgewendet.

Verkehrsplanungen

Im Übrigen beginnt die Verkehrssicherheitsarbeit der Straßenverkehrsbehörde bereits, bevor Straßen angelegt oder umgebaut werden. Die Belange aller Verkehrsteilnehmer sollen also schon bei der Planung berücksichtigt werden. Insoweit gibt das Straßenverkehrsamt regelmäßig zu gemeindlichen Bebauungsplänen und in Planfeststellungsverfahren (Straße und Schiene) als Träger öffentlicher Belange bereits frühzeitig seine Stellungnahmen ab. In den Jahren 1999 bis 2003 waren solche Stellungnahmen zu 498 Planungen erforderlich. In diesem Zusammenhang dient die Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Sie

wird auch zur verkehrsberuhigenden Umgestaltung bestehender Straßen gehört.

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Straßenraum hatten schon früher einen hohen Stellenwert. Alle Gemeinden des Kreises haben mit zum Teil erheblichen Zuschüssen Beachtliches zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsverdrängung und damit zur Wohnumfeldverbesserung geleistet.

Abseits der Hauptverkehrsstraßen sind inzwischen überall verkehrsberuhigte Bereiche (sog. Spielstraßen) und Tempo-30-Zonen vorhanden. Auch Fußgängerzonen oder die sog. „Verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche“ mit Tempo-20-Zonen-Regelung sind sogar in den kleineren Städten und Gemeinden anzutreffen. Nachdem es hierbei in den früheren Jahren überwiegend um neu ausgebaute oder baulich entsprechend umgestaltete Straßenzüge ging, steht seit 2003 in den meisten Städten und Gemeinden die flächendeckende Einrichtung von Tempo 30-Zonen an Bestandsstraßen mit weniger aufwändigen Maßnahmen im Vordergrund.

Schulwegsicherung

Im Rahmen der Schulwegsicherung trifft die Straßenverkehrsbehörde nicht nur die erforderli-

chen Anordnungen zur Aufstellung von Verkehrszeichen, Ampeln usw. Sie berät die Gemeinden auch bei der Erstellung von Schulwegplänen und fördert darüber hinaus den Einsatz der Schülerlotsen/Verkehrshelfer und die Verkehrssicherheitsarbeit in den Kindergärten.

Insbesondere für die Schulwegsicherung wurden nach Inkrafttreten der Ende 2001 geänderten Vorschriften bisher insgesamt **12 Zebrastreifen** angeordnet (weitere Verfahren laufen). Dabei wurden für die verbesserte, auffälligere Ausgestaltung dieser Überquerungshilfe regelmäßig die nordrhein-westfälischen Empfehlungen zu Grunde gelegt (s. Foto unten). Unter diesen Bedingungen verdient der „neue Zebrastreifen“ einen verstärkten Einsatz.

Bekämpfung von Verkehrsunfällen

Leider werden Verkehrsunfälle ganz überwiegend durch menschliches Versagen verursacht. Dies zeigen die Ergebnisse der Unfallursachenforschung immer wieder. Fahrzeug und Straße spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Wenn sich an bestimmten Stellen oder auf bestimmten Strecken die Unfälle häufen, dann

Neuer Zebrastreifen in Ennigerloh, Clemens-August-Straße





Stichwort Kreisverkehr:

Diese Art der Knotenpunktgestaltung ist ja nicht neu - sie wurde aber leider seit vielen Jahren in Deutschland vernachlässigt. Dafür wurden Kreuzungen mit Ampeln ausgestattet. Die Tatsache, dass inzwischen immer mehr Kreisverkehrsplätze auch in unserem Kreis entstehen (zuletzt in Alverskirchen, s. Foto unten), ist erfreulich. Solche Ausbaumaßnahmen werden vom Straßenverkehrsamt aus Verkehrssicherheitsgründen nachdrücklich unterstützt. Auch aus der Unfallkommission wird nicht selten der Ausbau einer Kreuzung zum Kreisverkehr angeregt, wenn das Instrumentarium der Straßenverkehrs-Ordnung (Ampel, Verkehrszeichen, Markierungen) zur Entschärfung einer negativen Unfallbilanz anscheinend ausgereizt ist.



berät die beim Straßenverkehrsamt angesiedelte Unfallkommission für den Kreis Warendorf über mögliche bauliche bzw. straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen (Änderung der Beschilderung, Einbau einer Ampelanlage usw.). In diesem Gremium sind ständig die betroffenen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörden (einschl. der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf) sowie die Polizei und ein Verkehrsingenieur der Bezirksregierung vertreten. Die seit 1999 behandelten Unfallhäufungsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht „Unfallhäufungsstellen“ auf Seite 80.

Durch den Ende 2003 abgeschlossenen Ausbau der Kreuzung im Bereich der seit 1986 existierenden Unfallhäufungsstelle Nr. 113 in Warendorf-Vohren (s. Foto oben) ist dieser Knoten in der Unfallkommission jetzt nicht mehr zu behandeln. Ebenfalls für die Unfallhäufungsstelle Nr. 132 (aus 1988!) zeichnet sich nun ein Ausbau zum Kreisverkehrsplatz in naher Zukunft ab. Nur durch bauliche Veränderungen kann auch an diesem Knoten eine Entschärfung der Unfallbilanz erreicht werden.

So wenig Verkehrszeichen wie möglich - so viele Verkehrszeichen wie nötig

Die Straßenverkehrs-Ordnung beinhaltet bereits umfassende Verhaltensvorschriften. Dennoch kommt die Straßenverkehrsbehörde nicht



Unfallhäufungsstellen						
Lfd.Nr.	Ort, Kreuzung / Einmündung / Strecke	Sitzung über das Jahr 1999	Sitzung über das Jahr 2000	Sitzung über das Jahr 2001	Sitzung über das Jahr 2002	Sitzung über das Jahr 2003
113	Warendorf, B 64 / K 18 / Gemeindestraße	●	●	●	●	⊗
132	Telgte, L 585 / L 811 / K 50 / Mozartstraße	●	●	●	●	●
165	Beckum, Ahlener Straße / Konr.-Adenauer-Ring	●	●	⊗	●	⊗
166	Beckum, K 45/Zementstraße				●	⊗
167	Ennigerloh, B 475 / L 831			●	●	⊗
168	Beelen, L 831 / K 2 / Westkirchener Straße			●	●	●
173	Ahlen, B 58/Feldstr.				●	⊗
175	Telgte, B 51 Abschnitt 186 von Stat. 2,7 - 3,0	⊗				
177	Telgte, B 64 Abschnitt 1, Kurvenbereich bei Stat. 0,6	●	⊗			
178	Beckum, L 586/Kaiser-Wilhelm-Str./Hofzufahrt	●	⊗			●
179	Ostbevern, B 51/L 830 „Hauptstraße“	●	●	●	●	⊗
180	Beckum, B 475/K 6 „Ennigerstraße“	●	●	⊗		
181	Telgte, L 585/von-Siemens-Str./Schillerstraße			●	●	⊗
184	Ahlen, B 58/L 547 „Warendorfer Str.“			●	⊗	●
185	Everswinkel, L 793/L 811			●	●	⊗
186	Ahlen, B 58 „Drensteinfurter Str.“/L 811			●	●	⊗
187	Ahlen, L 547/Lambertstraße			●	⊗	
188	Wadersloh, L 586alt/K 54			●	⊗	
189	Sendenhorst, L 586/L 585 „Kirchplatz“			●	⊗	
190	Wadersloh, K 14/Langenberger Str.			●	⊗	
191	Telgte, L 811/Beethovenstr./Wagenfeldstr.			●	⊗	●
196	Ahlen, B 58/R.-Wagner-Str./Millöckerstr.			●	⊗	
197	Warendorf, L 547/Merveldtstraße			●	⊗	
198	Telgte, B 51/L 811				●	⊗
201	Beelen, L 831/Hörster				●	⊗
202	Oelde, K 11/Zum Sundern				●	●
203	Ahlen, K 1/Daimlerstraße				●	⊗
204	Sassenberg, K 18/K 51/Gemeindestraße				●	⊗
205	Sassenberg, Hoher Kamp/Vinnenberger Str./Waterort				●	⊗
207	Ahlen, L 547/K 27 „Im Hövenerort“				●	⊗
210	Beckum, B 475/Zementstraße				●	●
211	Oelde, L 793/Lindenstraße/Ruggestraße				●	⊗
212	Telgte, B 51/B 64/L 585				●	⊗
215	Warendorf, L 547/K 20					●
216	Beckum, B 475 „Mühlenweg“ bei etwa Stat. 2,3					●
217	Everswinkel, L 811 Abschn. 14 von Stat. 1,5 - 1,7					●
218	Wadersloh, L 586neu/K 54					●
219	Wadersloh, L 586/K 14					●
220	Beckum, B 58/B 58/Vorhelmer Str.					●
221	Drensteinfurt, B 58/L 585/Sendenhorster Str.					●
222	Warendorf, K 44/Gallitzinstr.					●
223	Drensteinfurt, L 851 Abschn. 1 von Stat. 1,9 - 2,3					●

● erstmals behandelt ⊗ und ausgeräumt ● erneut behandelt ⊗ und ausgeräumt

umhin, nach Prüfung aller Umstände ihren vorsichtigen Beitrag zur „Aufforstung des Schilderwaldes“ zu leisten. Das gilt insbesondere dann, wenn insbesondere aus der Unfallbilanz oder bei Verkehrsbeobachtungen erkennbar wird, dass der Fahrzeugführer vorhandene Gefahren/Probleme nicht oder nicht ausreichend erkennt bzw. erkennen kann. Wertvolle Hinweise kommen hierzu auch häufig aus der Bevölkerung.

Doch leider herrscht immer noch der Glaube vor, dass sich durch mehr Verkehrszeichen immer auch mehr Verkehrssicherheit erreichen lässt. Daher stößt die zurückhaltende Beschilderungspraxis der Straßenverkehrsbehörden oft auf Unverständnis. Nach der Literatur aber auch nach den Feststellungen in der Unfallkommission lässt sich jedoch belegen, dass Verkehrsunfälle ganz überwiegend nicht durch Mängel an der Straße oder an der Beschilderung verursacht werden. Vielmehr sind hierfür menschliches Versagen/Fahrfehler ursächlich.

Solchen Fehlverhaltensmustern versucht die Straßenverkehrsbehörde auch durch detaillierte Untersuchungen des Straßennetzes auf die Spur zu kommen:

So ging es z.B. im Rahmen einer „**Verkehrskonferenz B 51/B 64**“ mit den Straßenbaulastträgern, mit der Polizei und mit der Stadt Warendorf im Jahr 2000 um die Verbesserung der Sicherheit auf den verkehrlich sehr stark belasteten Abschnitten der B 51 zwischen Münster und Telgte sowie der B 64 zwischen Telgte und Warendorf. Ergebnis war insbesondere die durchgängige Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h zwischen Telgte und Warendorf. Abgesehen von positiven Auswirkungen auf Anzahl und insbesondere Schwere der Unfälle wird hier seither deutlich entspannter gefahren – das „Lückenspringen“ und damit die oft auch gefährlichen Überholmanöver mit hohen Geschwindigkeiten und



Ausbremsen des nachfolgenden Verkehrs stressen nun die Fahrzeugführer nicht mehr. .

Weiterhin wurden z. B. im Jahr 2001 alle klassifizierten Straßen auf **Motorrad-Unfälle** untersucht. Ausgewertet wurden 263 Unfälle, die sich von 1996 bis 2000 unter Beteiligung von Motorradfahrern auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ereignet hatten. Dabei kristallisierten sich 20 Unfallbrennpunkte heraus, die anschließend aufgesucht wurden, um nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. 16 Maßnahmen

zur Entschärfung der Situation wurden in diesem Zusammenhang abgestimmt.

Schließlich wurden 2001 insbesondere alle im Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes vorhandenen technisch ungesicherten **Bahnübergänge** der Deutschen Bahn AG und der Westfälischen Landes-Eisenbahn aufgesucht, um auch hier Verbesserungsmöglichkeiten (Markierung und Beschilderung) auszuloten. Daraus resultierte eine Vielzahl von Maßnahmen der Bahnunternehmen und der Straßenbaubehörden, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen.

2002/2003 galt dann ein weiteres Augenmerk der Bekämpfung von Unfällen, die mit einem Aufprall des Fahrzeuges auf einen Straßenbaum mit oft erheblichen Folgen für den Fahrzeugführer verbunden waren (**Baumunfälle**). Nach eingehenden Untersuchungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW kristallisierte sich in dieser Hinsicht die baumbestandene Landesstraße 793 zwischen Westkirchen und Oelde als besonders unfallträchtig heraus. In einer gemeinsamen Aktion verständigten sich die



Straßenbaubehörde, die Polizei und die Straßenverkehrsbehörden der Stadt Oelde und des Kreises nach Einschaltung auch der Bezirksregierung auf die Anordnung einer Richtgeschwindigkeit von 70 km/h überall dort, wo bisher noch „freie Fahrt“ angesagt war. Dies wird dem Verkehrsteilnehmer seit April 2004 durch entsprechende Verkehrszeichen verdeutlicht. In und vor Kurvenbereichen werden zusätzliche Gefahrzeichen und Richtungstafeln aufgestellt. Schließlich sollen die Fahrbahnränder noch

zusätzlich durch eine besondere Strukturmarkierung deutlicher als bisher hervorgehoben werden, um den Straßenverlauf insbesondere bei Nacht und bei Nässe besser zu verdeutlichen.

Wo Verkehrszeichen vorhanden sind, müssen sie ständig in einem guten Zustand sein. Davon überzeugt sich die Straßenverkehrsbehörde auch sonst bei den vielfältigen Außendiensttätigkeiten und im Rahmen von „Verkehrs-

schauen“ zusammen mit dem Straßenbaulastträger und der örtlichen Polizei. Hierbei geht es nicht nur um den Erhaltungszustand der Verkehrszeichen; auch Mängel an der Straße und Verbesserungen in den Verkehrsregelungen finden ihren Niederschlag in den Bereisungsprotokollen. Umfassende Verkehrsschauen finden jetzt insbesondere im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung von Tempo 30-Zonen sowie darüber hinausgehend im Rahmen der personellen Möglichkeiten statt.

Keine Regel ohne Ausnahme

Die Anzahl der **Brummis** auf unseren Straßen wächst ständig! Inzwischen wäre ohne sie eine Versorgung der Industrie, des Handels usw. nicht mehr denkbar. Gleichwohl unterliegt der Verkehr mit Lkw einer Vielzahl von Beschränkungen, von denen die Straßenverkehrsbehörde allerdings in bestimmten Grenzen Dispens erteilen kann.

Eine solche Genehmigung wird z. B. bei Großraum- und Schwertransporten benötigt, da

unsere Straßen eigentlich nur für den normalen Verkehr gebaut sind.

Weiterhin kann eine Ausnahme vom geltenden Fahrverbot zugelassen werden, wenn Lkws die Autobahnen an Sonn- und Feiertagen, in der Ferienzeit auch an Samstagen, benutzen wollen.

Darüber hinaus werden immer dann Ausnahmen für die Teilnahme am Straßenverkehr benötigt, wenn die strikte Anwendung der Vorschrift im Einzelfall eine besondere Härte für den Verkehrsteilnehmer darstellen würde. Gerade unter



diesem Aspekt werden z. B. bestimmten Gruppen von Schwerbehinderten durch Ausnahmegenehmigungen „Parkerleichterungen“ eingeräumt.

Ausnahmegenehmigungen	1999	2000	2001	2002	2003	Summe
- vom Sonntagsfahrverbot für Lkw (§ 30 StVO)	152	175	192	221	258	998
- vom Samstagsfahrverbot für Lkw (Ferienreiseverordnung)	57	11	79	46	34	227
- von Parkvorschriften (§ 46 StVO)	232	368	371	644*	522*	2.137
- von sonst. StVO-Vorschriften (z. B. von der Gurtanlegepflicht, § 46 StVO)	5	5	4	8	7	29
- für Großraum- und Schwertransporte (einschl. Erlaubnisse und Anhörverfahren) (§§ 29, 46 StVO)	1.603	1.585	1.585	1.766	1.821	8.360
	2.049	2.144	2.231	2.685	2.642	11.751

* Der Anstieg der Fallzahlen resultiert aus den nach Landesrecht ermöglichten Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten, die nicht außergewöhnlich gehbehindert oder blind sind.

Straßenfeste werden geplant, Rad- und Motorsportler wollen ihrem Hobby frönen, die Schützenvereine wollen marschieren, Fassaden werden renoviert oder Straßenkanäle gebaut. In sol-

chen und in noch vielen anderen Fällen sind Erlaubnisse und/oder Anordnungen von verkehrsregelnden Maßnahmen einzuholen. Die nachfolgende Übersicht belegt, dass auch hier

die Straßenverkehrsbehörde immer wieder gefragt ist.

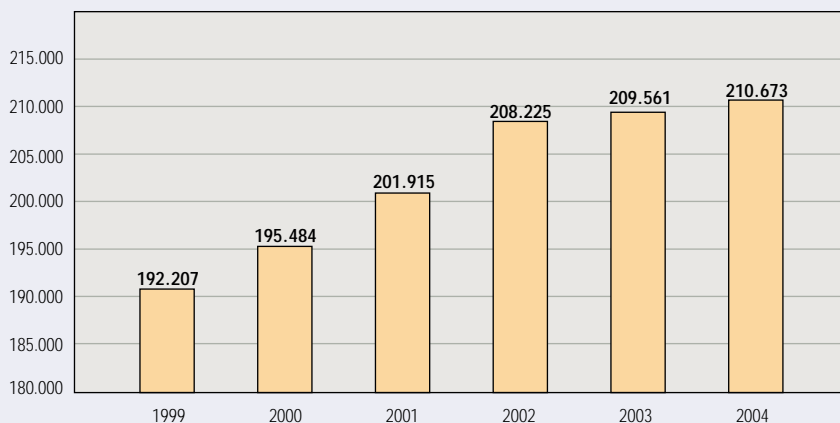
	1999	2000	2001	2002	2003	Summe
Erlaubnisse oder verkehrsregelnde Maßnahmen aufgrund von:						
- Veranstaltungen im Straßenraum (§ 29 Abs. 2 StVO)	198	199	221	224	250	1.092
- Baumaßnahmen im Straßenraum (§ 45 StVO)	346	245	225	250	305	1.371
	544	444	446	474	555	2.463

Zulassungswesen

Im Jahr 2000 übersprang der Fahrzeugbestand erstmals die 200.000er Grenze und erreichte am 31.12.2003 die neue Höchstmarke von 210.673 Fahrzeugen. Jedoch zeigen auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihre Auswirkungen in den Zuwachsraten. Waren es noch in den Jahren 2000 und 2001 Steigerungsraten um jeweils rund 6.000 Fahrzeuge, so hat sich der Bestand in den letzten beiden Jahren nur noch um jeweils etwas über 1.000 Fahrzeuge erhöht.

Großer Beliebtheit bei den Bürgerinnen und Bürgern erfreut sich die Öffnungszeit der Zulassungsstelle in Warendorf am Samstagmorgen. Seit ihrer Einführung im August 1999 wird dieses Angebot gut angenommen. In den 2,5 Stunden (8.30 Uhr bis 11.00 Uhr) werden jeden Samstag durchschnittlich 60 Kunden bedient. Dem Ruf nach noch mehr Bürgerservice ist die Zulassungsstelle weiter nachgegangen. Am 01.12.2000 sind die Öffnungszeiten der Zulassungsstellen erneut ausgeweitet worden. Von diesem Tag an haben beide Zulassungsstellen

Fahrzeugbestand kreisweit von 1999 - 2004



an zwei weiteren Nachmittagen jeweils von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet, und zwar Mittwochs und Donnerstags in Beckum und Dienstags und Mittwochs in Warendorf. Außerdem wurde im Dezember 2003 das Internetangebot der Zulassungsstellen erweitert. Konnten bisher nur Wunschkennzeichen über das Internet reserviert werden, so kann man nun auch, dank installierter Web-Cam`s, im Internet

verfolgen, wie viele Besucher sich momentan in den Zulassungsstellen befinden. Parallel hierzu wurde auch das Händler-Online-Verfahren eingeführt. Hiermit können Fahrzeughändler ihre Zulassungen via Internet vorbereiten und anschließend die Papiere in der Zulassungsstelle an einem sogenannten Online-Schalter, ohne zusätzliche Wartezeiten, bearbeiten lassen. Dieser Service wird in der ersten

Kfz-Bestand in den kreisangehörigen Gemeinden 1999 – 2003 (zugelassene Kfz am 01.01. d.J.)						
	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Ahlen	30.009	30.764	31.322	31.552	31.567	31.627
Beckum	23.453	23.981	24.365	24.487	24.570	24.704
Beelen	4.244	4.417	4.492	4.651	4.733	4.804
Drensteinfurt	8.998	9.489	9.852	10.096	10.236	10.531
Ennigerloh	13.816	14.140	14.413	14.685	14.768	14.781
Everswinkel	6.059	6.195	6.402	6.552	6.705	6.808
Oelde	18.409	18.848	19.257	19.617	19.691	19.768
Ostbevern	6.238	6.525	6.761	6.917	7.149	7.272
Sassenberg	8.603	8.983	9.263	9.402	9.559	9.744
Sendenhorst	8.295	8.529	8.780	8.981	9.099	9.263
Telgte	11.575	11.917	12.260	12.555	12.733	13.002
Wadersloh	8.984	9.200	9.443	9.568	9.732	9.893
Warendorf	24.019	24.790	25.642	26.011	26.347	26.615



Jahreshälfte 2004 auch allen interessierten Bürgern zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit der Zulassungsstellen ist der Schutz der Allgemeinheit von unversicherten oder mangelhaften Fahrzeugen.

So werden jährlich etwa 4.000 Verfahren wegen fehlendem Versicherungsschutz und etwa 1.000 Verfahren wegen Mängeln am Fahrzeug eingeleitet. Außerdem hat die Zulassungsstelle rd. 700 Verfahren wegen nicht gezahlter Kraftfahr-

zeugsteuer einzuleiten. Diese Verfahren führen inzwischen zu rd. 1500 Aufträgen zur Zwangsstilllegung von Fahrzeugen. In diesen 1500 Verfahren kommt es jährlich bei etwa einem Drittel der Fälle auch zur angedrohten Zwangsstilllegung.

Außerdem führen diese Verfahren auch zu ca. 1200 Bußgeldvorgängen.

Um diesen Anforderungen parallel zu den erweiterten Öffnungszeiten und dem gestiegenen Fahrzeugbestand gerecht zu werden, wurde mit der Einführung des Euro in beiden Zulassungsstellen ein Kassenautomat aufgestellt. Hierdurch konnte bisher für die Kasse eingesetztes Personal mit anderen Aufgaben betraut werden.

Wer hat nicht schon von den lukrativen Seiten eines Re-Importes gehört? Aber gerade diese Re-Importe wirken sich zeitaufwendig auf das Zulassungsverfahren aus. Seit 1998 hat jeder PKW-Hersteller in der EG für seine Neufahrzeuge eine sogenannte EG-Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen. Anhand dieser Bescheinigung sollen die Zulassungs-

behörden die erforderlichen nationalen Zulassungsdokumente ausstellen.

Da es jedoch in Deutschland abweichende nationale Regelungen gibt, sind hier immer wieder Rückfragen bei TÜV-Sachverständigen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderlich, da diese nationalen Abweichungen in den Übereinstimmungsbescheinigungen nicht in vollem Umfang enthalten sind. Außerdem sind die Bescheinigungen in der jeweiligen Landessprache gedruckt.

Führerscheinstelle

Das bisherige Führerscheinrecht ist mit der umfassenden Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften überwiegend in der neuen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18.08.1998 geregelt.

Die wesentlichen Kernpunkte des neuen Führerscheins liegen vor allem in der Übernahme des internationalen Systems der Fahrerlaubnisklassen A bis E, die aufgrund der EU-Führerscheinrichtlinie zwingend vorgeschrieben war.

Die neue Fahrerlaubnis-Verordnung sieht, statt der bisherigen 7 Führerschein-Kategorien, seit dem 01.01.1999 nunmehr 15 Führerscheinklassen vor.

Weitere grundlegende Änderungen:

- Verpflichtung für Inhaber von LKW-Führerscheinen (C und CE) ab dem 50. Lebensjahr zur ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung
- Einführung der speziellen Fahrerlaubnisklasse D und D1 für den bisherigen Omnibus-Führerschein
- Anhänger-Führerscheine
- Einführung der Zugmaschinen-Klasse T für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Befristung von Fahrerlaubnissen für LKW- und Busführerschein-Klassen
- Einführung eines fälschungssicheren Führerscheins im Scheckkartenformat

Mit der Einführung dieser neuen Fahrerlaubnisklassen wird den Inhabern bisheriger Führerscheine Besitzstandsschutz eingeräumt. Ebenso können die bisherigen Führerscheine weiter verwendet werden, so dass es grundsätzlich eine Verpflichtung zum Umtausch in den neuen Kartenführerschein nicht gibt.

In verkürzter Form können die Klassen wie folgt erläutert werden:

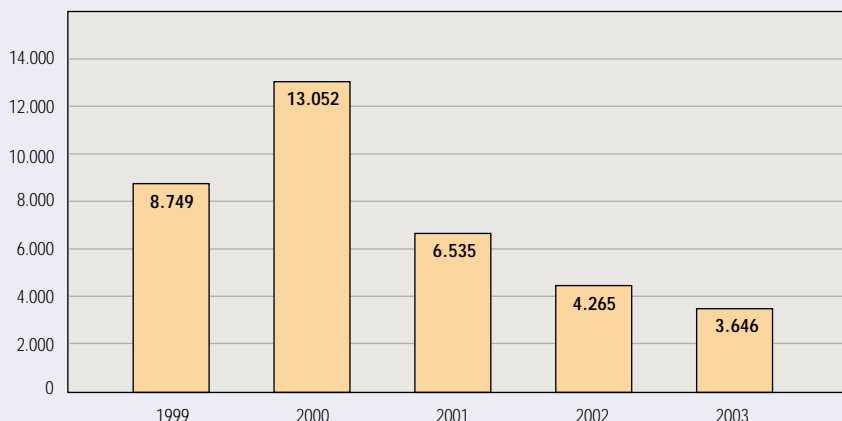
A	Motorräder (unbeschränkt in Hubraum und Leistung)
A1	Leichtkrafträder (bis 125 ccm und 11 kW)
B	PKW (bis 3,5t zGG einschl. Anhänger bzw. 8 + 1 Sitzplätze)
BE	PKW + Anhänger (mit zusammen mehr als 3,5 zGG)
C	LKW ohne Gewichtsbeschränkung
CE	LKW + Anhänger
C1	LKW (bis 7,5 zGG)
C1E	LKW + Anhänger (zusammen bis 12t zGG)
D	Bus (mit unbeschränkter Sitzplatzzahl)
DE	Bus + Anhänger
D1	Bus (bis 16 + 1 Sitzplätze)
D1E	Bus + Anhänger (bis 16 + 1 Sitzplätze und 12t zGG)
M	Kleinkrafträder (bis 50 ccm und 45 km/h)
L	Landwirtsch. Zugmaschinen (bis 32 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 25 km/h)
T	Zugmaschinen (bis 60 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 40 km/h)

Eine Verpflichtung zum Umtausch gilt allerdings für alle Fahrerlaubnisinhaber der alten Klasse 2, die auch weiterhin Kraftfahrzeuge dieser Klasse fahren wollen. Unter Vorlage einer ärztlichen und augenärztlichen Bescheinigung wird diese Berechtigung – jetzt Klasse CE – jeweils für 5 Jahre erteilt.

Ebenso ist mit der Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 01.09.2002 die Ausstellung eines internationalen Führerscheins nur noch in Verbindung mit einem Kartenführerschein möglich.

Bislang haben im Kreis Warendorf eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern ihre alten grauen oder rosa „Lappen“ in den handlichen Kartenführerschein umgetauscht.

Umtausch in Kartenführerschein 1999 - 2003



Erteilte Fahrerlaubnisse/Klassen

Neben dem Umtausch der alten Führerscheine in die EU-Kartenführerscheine, ist die Fahrerlaubnisbehörde auch zuständig für die Ersterteilung von Fahrerlaubnissen nach durchgeführter Ausbildung und Prüfung, Verlängerungen und Erweiterungen von Fahrerlaubnissen sowie die Umschreibungen ausländischer Fahrerlaubnisse, Umschreibung von Dienstführerscheinen und Neuerteilungen von Fahrerlaubnissen nach vorangegangener gerichtlicher oder behördlicher Entziehung.

Erteilte Fahrerlaubnisse nach Klassen					
	1999	2000	2001	2002	2003
A	1422	1226	924	689	627
A1	208	216	160	153	123
B	2910	3580	3790	3767	3727
BE	217	430	409	493	520
C	55	348	766	355	500
C1	1	1	2	13	8
C1E	1113	97	76	83	82
CE	391	268	290	254	258
D	290	373	198	60	73
D1	1	0	1	1	2
D1E	0	2	3	2	1
DE	31	42	48	17	7
L	166	94	66	50	42
M	315	296	277	258	255
T	435	92	92	118	100
Gesamt	7263	7472	7416	6484	6445

Verlängerungen von Fahrerlaubnissen

Für die Fahrerlaubnisse der LKW- und Bus-Klassen sind Befristungen eingeführt worden –die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag unter Vorlage ärztlicher und augenärztlicher Bescheinigungen.

Fahrerlaubnisklassen					
	1999	2000	2001	2002	2003
C	4	302	711	258	272
D	288	370	184	33	29
Gesamt	292	672	895	291	301

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Das Führen bestimmter Kraftfahrzeuge erfordert zusätzlich zur allgemeinen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Im Einzelnen sind dies

- Taxen
- Mietwagen
- Krankenkraftwagen
- Personenkraftwagen im Linienverkehr
- An die Erteilung einer solchen Fahrerlaubnis sind im Vergleich zur allgemeinen Fahrer-

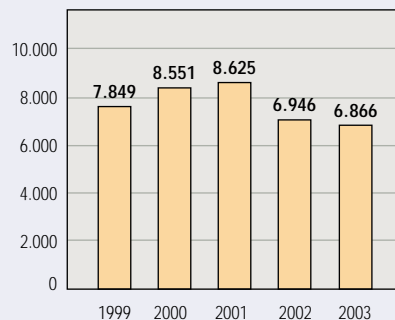
laubnis höhere Anforderungen an die Eignung und Verantwortung gestellt.

Außerdem muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass er seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist.

Fahrerlaubnisklassen					
	1999	2000	2001	2002	2003
Gesamt	294	407	314	171	120

Im Zeitraum von 1999 – 2003 hat die Fahrerlaubnisbehörde insgesamt 38.837 Fahrerlaubnisse erteilt.

Erteilte Fahrerlaubnisse



Fahrerlaubnis auf Probe

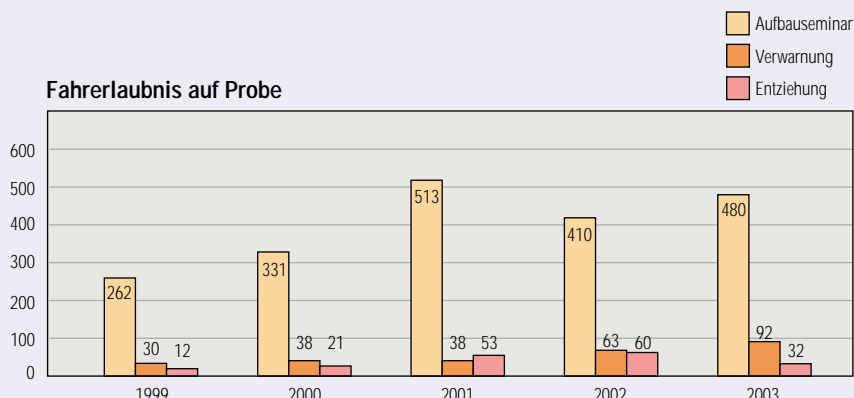
Die Unfallforschung hat gezeigt, dass insbesondere jugendliche Fahranfänger in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen ein überproportional hohes Unfallrisiko aufweisen. Ursächlich hierfür ist sowohl ein Mangel an ausreichender Fahrerfahrung als auch einer altersbedingt besonders ausgeprägten Risikobereitschaft. Der Gesetzgeber hat daher bereits seit 1986 die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis mit einer 2-jährigen Probezeit verbunden.

Die Fahrerlaubnis auf Probe soll durch nachfolgend aufgeführte Schritte dieser Unfallgefährdung entgegenwirken:

- Fahranfänger, die während der Probezeit eine gewichtigere Verkehrszuwerdung begangen haben, müssen zur Erkennung und Aufarbeitung ihrer Einstellungsdefizite und Erfahrungsmängel an einem Aufbauseminar teilnehmen. Gleichzeitig verlängert sich die Probezeit um weitere 2 Jahre.
- Fahrerlaubnisinhaber, die nach Teilnahme an einem Aufbauseminar eine weitere schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwerdungen begangen haben, werden schriftlich verwahrt und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung empfohlen.
- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn der Fahrerlaubnisinhaber nach einer Frist von 2 Monaten seit der schriftlichen Verwahrung erneut auffällig wird.

Sofern ein Fahrerlaubnisinhaber alle o.a. Maßnahmen durchlaufen hat, kann die Fahrerlaubnis erst nach einer Sperre von 3 Monaten neu erteilt werden.

Fahrerlaubnis auf Probe



Punktesystem

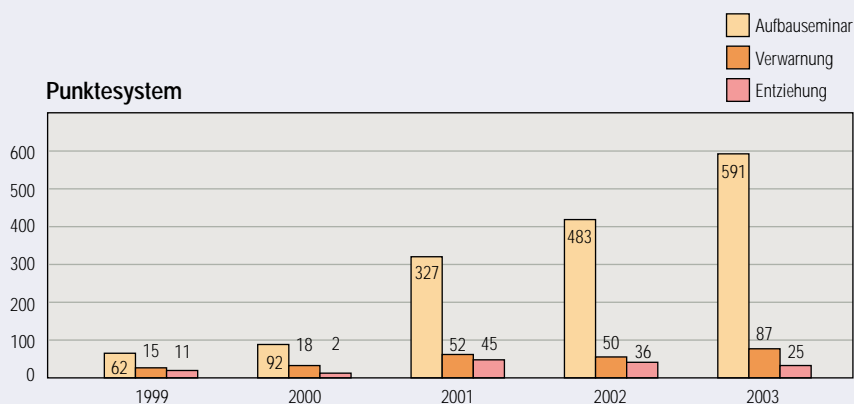
Im Zuge der Novellierung des Fahrerlaubnisrechtes zum 01.01.1999 ist auch das gesamte Punktesystem neu gefasst worden. Die gesetzliche Verankerung findet sich nunmehr im § 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

Neben der Gleichbehandlung von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßende Verkehrsteilnehmer soll das Punktesystem Betroffenen auch Hilfestellungen geben, um bestehende Eignungsmängel möglichst frühzeitig zu beseitigen und einen weiteren Punkteeinstieg zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen trifft die Fahrerlaubnisbehörde bei Erreichen bestimmter Punktestände

- 8 Schriftliche Verwahrung und Hinweis auf freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar
- 14 Anordnung, an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Hinweis, dass bei Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird
- 18 Entziehung der Fahrerlaubnis

Punktesystem



Kraftfahreignung

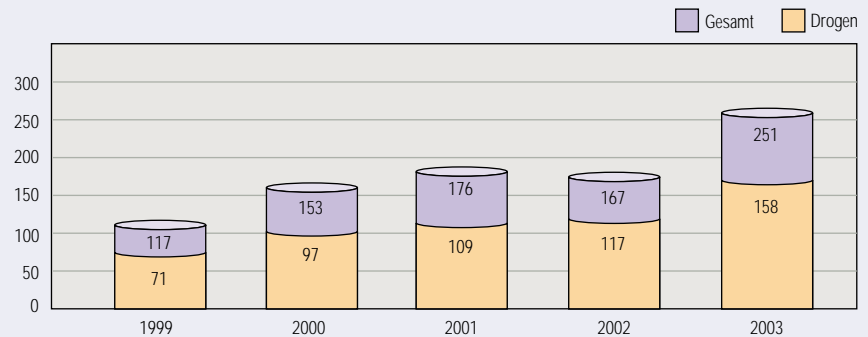
Generell gilt, dass nur derjenige auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen darf, der die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Kraftfahreignung begründen, so hat die Fahrerlaubnisbehörde eignungsüberprüfende Maßnahmen einzuleiten. Im Regelfall geschieht dies durch die Anordnung fachärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten.

Die Fahrerlaubnisbehörde wird überwiegend von der Polizei über Vorfälle im Straßenverkehr informiert, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen. Neben Unfällen durch ältere Verkehrsteilnehmer oder Mitteilungen über Erkrankungen, wie zum Beispiel Epilepsie, handelt es sich überwiegend um Drogendelikte.

Fahrlehrer und Fahrschulen

Im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Warendorf besitzen 183 Personen neben einer Fahrerlaubnis auch eine Fahrlehrerlaubnis und sind dadurch berechtigt, Fahrschüler auszubilden. Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Des Weiteren hat jeder Fahrlehrer alle vier Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.



Zur Zeit sind im Kreis Warendorf 56 Fahrlehrer im Besitz einer Fahrschülerlaubnis. Des Weiteren ergeben sich neben den 56 Fahrschul-Hauptstellen weitere 53 Fahrschul-Zweigstellen, bei denen insgesamt 141 Fahrlehrer neben- oder hauptberuflich tätig sind.

Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen. Sie hat an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf

Grund des Fahrlehrergesetzes erfüllt werden. Der Kreis Warendorf bedient sich bei der Überwachung der Fahrschulen unabhängiger Sachverständiger.

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Im Berichtszeitraum war der Güterkraftverkehr von der bevorstehenden Osterweiterung des EU-Marktes und der bereits 1998 begonnenen Liberalisierung des Zugangs zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers geprägt.

Der enorme Konkurrenzdruck hat nach Beginn der Liberalisierung zu einem erheblichen Anstieg illegaler Güterbeförderungen sowie ein vermehrter Einsatz sog. „Billigfahrer“ aus Drittstaaten geführt. Der Gesetzgeber sah sich daher veranlasst, zur Sicherung des Bestandes bestehender Unternehmen das Güterkraftverkehrsgesetz 2001 nochmals umfassend zu ändern.

So wurden Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr in das Gesetz aufgenommen. Außerdem wurde die Beschäftigung von illegalen Transportunternehmern mit Bußgeld bedroht, sodass zukünftig jeder Auftraggeber sich vor Auftragsvergabe vergewissern muss, ob der zur Beschäftigung vorgesehene Unternehmer auch über die notwendigen Berechtigungen zur Durchführung von gewerblichen Gütertransporten verfügt.

Derzeit betreiben im Kreis Warendorf 224 Speditionsbetriebe das Gewerbe eines Transportunternehmers, wovon 150 Betriebe auch Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs innerhalb der EU besitzen.

Bestanden 1999 noch 270 Betriebe im Kreis Warendorf, so ist die Zahl bis zum 31.12.2003 auf 224 gesunken. Zurückzuführen ist dies auf die durch die EU geschaffenen verschärften Berufszugangsvoraussetzungen zum Güterkraftverkehrsmarkt trotz aller Liberalisierungsbemühungen, die gesamte wirtschaftliche Situation in diesem Gewerbebereich sowie die immer dünner werdende Eigenkapitaldecke der Betriebe und eine deutliche Zurückhaltung der Banken

Gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen/Lizenzen			
Jahr	Gesamtzahl der Betriebe	Davon national und EU-Lizenz	Nur national
1999	270	172	98
2000	258	186	72
2001	235	171	64
2002	221	178	43
2003	224	190	34
2004	1. Quartal 6 Neuanträge		

bei der Kreditvergabe im Hinblick auf Vorgaben durch das Abkommen „Basel II“.

Diese Situation hat die Inhaber vieler Kleinbetriebe und Kleinunternehmen veranlasst aufzugeben bzw. keine neuen Konzessionen zu beantragen. Dieser Trend war besonders deutlich in den Jahren 2000 – 2002 zu erkennen. Ab 2003 kann eine gewisse Stabilität, ja sogar ein leichter Anstieg der neuen Betriebe erkannt werden.

Von Interesse ist auch die Zunahme der Betriebe, die gewerblichen Güterkraftverkehr grenzüberschreitend innerhalb der EU ausführen. Waren es 1999 nur 90 Betriebe, so stieg die Zahl bis zum 31.12.2003 auf 150 Betriebe an.

Überwachung:

Zu den Aufgaben des Straßenverkehrsamtes zählt auch die Überwachung des gewerblichen

Güterkraftverkehrs durch Straßenkontrollen und Betriebsprüfungen.

Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Unterbindung illegaler Güterbeförderungen und die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung gelegt.

Bei 90 gezielten Straßenkontrollen im Berichtszeitraum in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Zoll, dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und dem Arbeitsamt wurden 1.018 Lastkraftwagen überprüft. Der Anteil der aus dem Kreis Warendorf überprüften Kfz. betrug 16 % .

Im Rahmen dieser Kontrollen wurden folgende Zuwiderhandlungen festgestellt:

Festgestellte Zuwiderhandlungen				
Jahr	GükG	Sozialvorschriften	Verkehrsvorschriften	Gefahrgut
1999	28	59	24	1
2000	31	66	18	2
2001	47	94	21	0
2002	42	95	25	2
2003	41	82	28	3

Ferner wurden 23 Betriebe einer Betriebsprüfung unterzogen, wobei unerlaubte Güterbeförderungen mit einem Gesamtfrachtentgelt in Höhe von 410.000 EUR ermittelt wurden.

Gewerbliche Personenbeförderung

Das Aufgabengebiet „gewerblicher Straßenpersonenverkehr“ umfasst die Bereiche:

- Konzessionierung von Taxen u. Mietwagen
- Aufsicht über Betriebe des Taxen u. Mietwagengewerbes
- Überwachung des sog. „Freigestellten Verkehrs“ (z. B. Schüler- und Behindertenbeförderungen)
- Aufsicht über den Reisebusverkehr

Die mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung einhergehende Kostensteigerung, ins-

besondere auf dem Energiesektor (Ökosteuerstufen) machten es im Berichtszeitraum, wie auch in den Nachbarkreisen und -städten, erforderlich, auf Antrag des Taxigewerbes den Taxentarif für den Kreis Warendorf jeweils zum 1.4.2000 und 1.1.2002 anzuheben.

Derzeit bestehen folgende Tarife:

- Grundpreis 2,20 EUR am Tag und 2,70 EUR in der Nacht sowie an Sonn- u. Feiertagen
- Kilometerpreis am Tag 1,30 EUR und 1,40 EUR in der Nacht sowie an Sonn- u. Feiertagen
- Zuschläge für den Transport von Tieren oder Fahrrädern (0,50 EUR bzw. 1,50 EUR)
- Zuschläge für Großraumtaxi (5,10 EUR)

- Wartezeitgebühren (23 EUR je Stunde)

Die Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen stellt für viele Betriebe eine sichere Einnahmequelle dar. Demzufolge wurde durch eine Allgemeinverfügung des Kreises diese Art der Werbung sowie die Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen grundsätzlich erlaubt. Komplizierte Genehmigungsverfahren sind somit nicht mehr erforderlich.

Zum 31.12.2003 betrieben im Kreis Warendorf 95 Firmen das Geschäft der gewerblichen Personenbeförderung mit 624 Kraftfahrzeugen, davon 208 Reisebusse und 95 Taxis.

Entwicklung der Betriebe von 1999 - 2003						
Jahr	Gesamtzahl der Betriebe	Davon kombiniert Taxi/Mietwagen	Nur Taxen	Nur Mietwagen	freigestellte Betriebe	Busunternehmen
1999	74	16	4	12	25	17
2000	98	14	9	26	22	17
2001	81	13	5	19	29	15
2002	85	12	7	18	31	17
2003	95	13	9	17	39	17

Fahrzeuge					
Jahr	Taxen	Mietwagen	freigestellte	Reisebusse	Gesamt
1999	113	72	238	204	627
2000	114	86	291	223	704
2001	118	76	267	229	690
2002	121	70	261	213	665
2003	95	63	258	208	624

Aufsicht

Die für das Gewerbe des gewerblichen Personenbeförderungsverkehrs immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen haben zu einer vermehrten Beschwerde unzufriedener Bürger, aber auch von Unternehmern untereinander geführt. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten im

Taxen- und Mietwagenverkehr war diesen Beschwerden über Missstände oder Fehlverhalten von Konkurrenten nachzugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Sicherstellung eines verkehrssicheren Zustandes der

zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeuge. So wurden bei Fahrzeugen des sog. „Freigestellten Verkehrs“ – u. a. Schüler- und Behindertenbeförderungen – sämtliche Prüfberichte über durchgeführte Hauptuntersuchungen eingesehen, um so Fahrzeuge mit

erheblichen Mängeln sofort aus der Personenbeförderung abziehen zu können.

Ferner wurden in Zusammenarbeit mit der Polizei und einigen Trägern der Schüler- und Behindertentransporte insgesamt 24 Straßenkontrollen durchgeführt, bei denen 242 Fahrzeuge im Fahrbetrieb überprüft wurden.

Bis auf wenige Ausnahmen verliefen diese Kontrollen ohne besondere Beanstandungen. Lediglich in 4 Fällen mussten Bußgelder verhängt werden und in einem gravierenden Fall wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Grundsätzlich werden alle Neubetriebe innerhalb der ersten 2 Jahre nach Konzessionserteilung überprüft. Insgesamt wurden im Berichts-

zeitraum 21 Betriebsprüfungen durchgeführt.

Nur in 2 Fällen war es auf Grund der getroffenen Feststellungen erforderlich, den Betroffenen Unternehmern die weitere Ausübung ihrer Betriebe zu untersagen. In beiden Fällen konnten jedoch die Arbeitsplätze in diesen Betrieben durch Übertragung auf andere Interessenten gesichert werden.

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem Straßenverkehrsamt sind für die Sachbereiche

- gewerblicher Güterkraftverkehr
- gewerbliche Personenbeförderung
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- u. Ruhezeitvorschriften)
- Transport gefährlicher Güter auf der Straße

Aufgaben als Bußgeldbehörde übertragen. Hier sind die durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr vorgelegten Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufzuklären und die Verfahren, falls erforderlich, auch mit einem Bußgeldbescheid abzuschließen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum 3.861 solcher Anzeigen zu bearbeiten, wobei zur Aufklärung von Zuwiderhandlungen gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften ca. 25.000 Tachoscheiben ausgewertet wurden.

Eingegangene Anzeigen						
	1999	2000	2001	2002	2003	Gesamt
	674	746	817	837	784	3.858

Davon entfielen auf die Bereiche:

Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3.238
Güterkraftverkehr	335
Personenbeförderung	156
Verkehrsvorschriften	74
Gefahr-Transport	55

Die abschließende Bearbeitung dieser Anzeigen führte zu folgenden Ergebnissen:

Anzeigenbearbeitung						
	1999	2000	2001	2002	2003	Gesamt
Bußgeldbescheide	416	491	553	551	502	2.513
Einstellung der Verfahren	60	106	59	53	52	330
Verwarngelder	105	67	69	48	64	353
Abgabe an andere Behörden	51	146	179	130	124	630
Strafanzeigen (Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen)	2	10	7	8	8	35

Durchschnittlich liegt die Einspruchsquote bei 13,9 %.

Anzahl der Einsprüche gegen Bußgeldentscheidungen				
1999	2000	2001	2002	2003
52 = 12,5%	70 = 14,3%	88 = 15,9%	82 = 14,8%	59 = 11,8%

Die eingelegten Einsprüche gegen ergangene Bußgeldbescheide führten zu folgenden Ergebnissen:

Ergebnisse der eingelegten Widersprüche					
	1999	2000	2001	2002	2003
Rücknahme des Bescheides	32	18	28	22	19
Urteile durch das Amtsgericht	13	45	48	44	2*
Einspruchsverwerfung durch das Gericht	–	4	–	4	–
Einstellung der Verfahren	7	3	12	12	22

* Noch nicht alle Verfahren durch Gericht entschieden

LKW-Kontrollen



Überprüfung der Güterkraftverkehrsbestimmungen vor Ort